



Drucken



### **Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit diesem ersten Newsletter des Jahres 2017 möchten wir Sie u.a. darüber informieren, welchen Zeitplan die Zollverwaltung im Hinblick auf die Neubewertung der nach „altem“ Recht erteilten Bewilligungen verfolgt.

Zudem berichten wir über neue Erleichterungen im U.S.-Embargorecht für den Reexport von U.S.-Medizinprodukten in den Iran ("General license" des § 560(a)(3) ITSR), welche in ihrer Anwendung einige Tücken aufweisen.

Wenn Sie sich über weitere Neuerungen informieren möchten, die das Jahr 2017 im Außenwirtschaftsrecht mit sich bringt, empfehlen wir Ihnen die [Jahrestagung Außenwirtschaft und Zoll 2017](#), die wir mit dem Bundesanzeiger Verlag in mehreren Städten anbieten. Für Kurzentschlossene gibt es für die Veranstaltungen am 02.02. in Hamburg, am 03.02. in Hannover und am 08.02.2017 in Köln noch freie Plätze! Eine Zusammenfassung der Neuerungen in schriftlicher Form erhalten Sie in unserem [Jahrbuch Außenwirtschaft und Zoll 2017](#), das in diesem Jahr seinen zehnten Geburtstag feiert.

Im Jahr 2016 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrere Entscheidungen getroffen, die zugunsten der Steuerpflichtigen wirken: Er hat mehrmals das Recht auf Vorsteuerabzug betont. Er verlangt der Finanzverwaltung ab, die Anforderungen an die Eingangsrechnungen nicht formalistisch zu handhaben (EuGH, 15.09.2016 – C-516/14, Barlis). Der EuGH sieht die deutsche Praxis als europarechtswidrig an, dass regelmäßig in der Summe sehr hohe Zinsen von den Steuerpflichtigen verlangt werden, wenn wegen lückenhafter Rechnungen der Vorsteuerabzug zunächst versagt, im Ergebnis aber nach Rechnungskorrektur gewährt wird (EuGH, 15.09.2016 – C-518/14, Senatex). Wir erinnern an eine weitere chancenreiche Entscheidung des EuGH, die jeder Unternehmer im Hinterkopf haben sollte – und jeder, der die Möglichkeit hat, umsatzsteuerlich als Unternehmer angesehen zu werden. Vielleicht sieht er diese Möglichkeit gerade erst aufgrund dieser Entscheidung.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

### **Unsere Themen**

Start der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen im Jahr 2017

Erleichterungen im Reexport von U.S.-Medizinprodukten in den Iran

Umsatzsteuergestaltung durch Vereinbarung eines niedrigen Entgelts

**Start der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen im Jahr 2017**

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

---

### **Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in einem Band.**

Informationen zur neuen  
Textausgabe erhalten Sie [hier](#).



Das Inkrafttreten des UZK zum 1. Mai 2016 hat für Bewilligungsinhaber zunächst noch keine Änderungen mit sich gebracht, weil die auf Basis des ZK und der ZK-DVO bis zum 30. April 2016 erteilten Bewilligungen weiter gültig waren (sog. Bestandsbewilligungen). Allerdings sehen die ergänzenden Rechtsakte vor, dass diese Bestandsbewilligungen am Maßstab des neuen Rechts neu zu bewerten sind. Für unbefristete Bewilligungen sollen die Neubewertungen vor dem 1. Mai 2019 erfolgen (Art. 250 Abs. 1 UZK-DeI VO, Art. 345 Abs. 1 UZK-DVO). Befristete Bewilligungen sollten ursprünglich bis zum Ende ihrer Geltungsdauer oder bis zum 1. Mai 2019 gültig sein (Art. 251 Abs. 1 UZK). Allerdings wurden zwischenzeitlich sämtliche befristete Bewilligungen systemseitig bis Ende April 2019 verlängert (s. GZD-Umsetzungsverfügung, Teil 4 B.I.1.). Bei den auf Basis des neuen Rechts erteilten (Folge-)Bewilligungen wird begrifflich von einer **Neuerteilung** gesprochen.

Die Generalzolldirektion (GZD) hat im Rahmen der Veranstaltung „Hamburger Zollforum 2016“ bei der Handelskammer Hamburg über den geplanten Ablauf der Neubewertung bzw. Neuerteilung der Bewilligungen seitens der Zollverwaltung informiert ([Pressemitteilung vom 28.11.2016](#)). Danach soll mit der bundesweit einheitlichen Neubewertung der Bewilligungen im ersten Quartal 2017 begonnen werden.

Geplant ist, dass die Zollverwaltung allen Bewilligungsinhabern in diesem Zeitraum ein Standardschreiben mit Hinweisen zu ihren jeweiligen Bewilligungen zuschickt. Wann dann mit der **Neubewertung** konkret begonnen wird, hängt davon ab, welche Art von Bewilligung vorliegt. Denn die Zollverwaltung hat für ihre Zeitplanung die Bewilligungen in drei Gruppen unterteilt. Zunächst werden die **unbefristeten Bewilligungen** neu bewertet, bei denen die Überprüfung der Voraussetzungen am Maßstab des UZK keinen Nachteil für den Beteiligten mit sich bringt. Mit dem Beginn dieser Neubewertung soll ab dem zweiten Quartal 2017 begonnen werden.

Als zweite Gruppe der neu zu bewertenden Bewilligungen folgen die unbefristeten Bewilligungen, bei denen die Neubewertung einen Nachteil für den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten mit sich bringt (z.B. Verwahrung). Mit deren Bearbeitung soll laut Zeitplan der Zollverwaltung im vierten Quartal 2018 begonnen werden. Zeitgleich soll auch die Überprüfung der **befristeten Bewilligungen** erfolgen, die systemseitig bis Ende April 2019 verlängert wurden (s.o.).

Sollte sich im Rahmen einer Neubewertung herausstellen, dass die Voraussetzungen des UZK nicht erfüllt werden, wird die Bewilligung nicht automatisch ungültig. Sie muss seitens der Zollverwaltung widerrufen werden.

Zu beachten ist, dass vor allem folgende Bewilligungskriterien geprüft werden:

- Einhaltung der Vorschriften
- Buchführung
- Zahlungsfähigkeit
- Befähigung.

Es ist beabsichtigt, dass pro EORI-Nr. nur einmal die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind, auch wenn der Wirtschaftsbeteiligte über mehrere Bewilligungen verfügt. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sollen nur einen sog. Differenzbogen bekommen, d.h., dass nur die Voraussetzungen abgefragt werden, die neu sind nach UZK.

Sollten sich bei Ihnen im Rahmen der Neubewertung bzw. Neuerteilung Ihrer Bewilligungen Fragen ergeben, helfen wir Ihnen gerne weiter!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

### **Erleichterungen im Reexport von U.S.-Medizinprodukten in den Iran**

Bekanntlich ist es aus U.S.-Sicht weiterhin auch Nicht-U.S.-Personen grundsätzlich verboten, Güter, Technologie oder Dienstleistungen in den Iran zu (re)exportieren, wenn diese aus den USA exportiert worden sind und das U.S.-

Recht für deren Export eine Ausfuhrgenehmigung einfordert, § 560.205 ITSR. Die insofern bestehenden Allgemeingenehmigungen für den Export von Medizinprodukten sind nun durch eine im [Federal Register Vol. 81 94254 vom 23.12.2016](#) veröffentlichte "Final Rule" weiter erleichtert worden (das gilt auch für die hier nicht näher erläuterten Regeln für Medizin und landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Die damit für nicht in einer speziellen Liste des OFAC genannte U.S.-Medizinprodukte scheinbar geltende weitgehende (Re)Exportfreiheit ist jedoch trügerisch: Denn unter bestimmten, noch zu erläuternden Voraussetzungen sind auch nicht ausdrücklich in der Liste genannte U.S.-Medizinprodukte aus dem Anwendungsbereich der "General license for the exportation or reexportation of medicine and medical devices" des § 560(a)(3) ITSR ausgeschlossen. Zudem gilt es, die Anwendungsvoraussetzungen dieser General license zu beachten.

Die "General license" des § 560(a)(3) ITSR gilt auch für „non-U.S. persons“, soweit die Lieferung von U.S.-Gütern in Rede steht.

Als "**medical device**" im Sinne dieser Ausfuhrgenehmigung gelten gem. § 560.530(e)(3) ITSR nur solche, denen keine ECCN zugewiesen ist und die unter die Definition einer "device" in § 201 Federal Food, Drug, and Cosmetic Act (21 U.S.C. 321) fallen. Neben dem geläufigen Definitionskriterien für Medizingeräte setzt letztere auch voraus, dass das "device" im National Formulary oder in der United States Pharmacopeia anerkannt ist. Von einer solchen Anerkennung kann - wie die Praxis zeigt - nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Die Anerkennung sollte vielmehr über den Hersteller bestätigt werden, bevor man sich auf diese "General license" berufen will.

Mit der Nichtzuweisung einer ECCN ist es zudem nicht getan: Zudem darf das Medizinprodukt nicht in einer speziell vom OFAC herausgegebenen "**List of Medical Devices Requiring Specific Authorization**" genannt sein und darf laut einer am Ende dieser relativ kurzen Liste zu findenden Note(1) nicht in den Anwendungsbereich des "Statement of Understanding - medical equipment" in Supplement No. 3 zu Part 774 EAR fallen. Über Buchstabe (a) dieses Statements werden auch EAR99-Güter, die ECCN-Güter mit den Kontrollgründen NP, MT oder enthalten, vom Anwendungsbereich der "General license" ausgeschlossen. Zudem darf das "device" nicht allein deshalb von einer ansonsten anwendbaren ECCN ausgeschlossen sein, weil es ein medizinisches Gerät ist, vgl. Note(2).

Zudem sollte man sich vor Nutzung der "General license" des § 560(a)(3) ITSR vergewissern, dass die **sonstigen Anwendungsvoraussetzungen** derselben eingehalten werden, also etwa die Vorgaben zu „Payment terms and financing“ (§§ 560(a)(3), 560.532 ITSR), „*shipping within 12-month*“ (§ 560(a)(3) ITSR a.E.) oder zu Militär, Geheimdiensten oder Strafverfolgungsorganen als ausgeschlossene Empfänger (§ 560.530 (a)(3)(iv) ITSR: „*excluded persons*“).

Haben Sie Fragen zur Anwendung U.S.-amerikanischer "General licenses"? Wir unterstützen Sie gerne.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

### **Umsatzsteuergestaltung durch Vereinbarung eines niedrigen Entgelts**

Eine der folgenreichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2016 zur Umsatzsteuer hat für alle Steuerpflichtigen Bedeutung, die ein Interesse daran haben, die Umsatzsteuer möglichst gering zu halten oder – ganz allgemein – frei Preise zu vereinbaren, ohne dass das Finanzamt ihnen anhand der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage einen Strich durch die Rechnung macht (EuGH, 22.06.2016 – C-267/15, Gemeinde Woerden).

Besonders wichtig ist die Entscheidung des EuGH für Steuerpflichtige, für die der Vorsteuerabzug nicht oder nur beschränkt zulässig ist oder deren Geschäftspartner keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen. Für diese Steuerpflichtigen gleichen sich Umsatzsteuer und Vorsteuer nicht ohne Weiteres

aus. Hiervon können insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts betroffen sein, Unternehmen, deren Leistungen nur teilweise umsatzsteuerpflichtig sind oder Unternehmen, die mit solchen Geschäftspartnern handeln.

Der EuGH hatte über einen Fall aus den Niederlanden zu entscheiden, bei dem eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Gemeinde Woerden, zwei Gebäude errichten ließ. Sie handelte dabei umsatzsteuerlich als Unternehmerin, weil sie die Gebäude umsatzsteuerpflichtig zu verkaufen plante. Sie machte den Vorsteuerabzug aus den Baukosten geltend.

Nachdem sie errichtet waren, verkaufte die Gemeinde die Gebäude an eine Stiftung. Die Stiftung hatte die Gemeinde selbst gegründet. Der Kaufpreis belief sich auf etwa 10 % der Baukosten. Der Preis wurde in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt.

Die Stiftung vermietete die Gebäude teilweise entgeltlich (größtenteils umsatzsteuerbefreit), teilweise überließ sie Räume unentgeltlich an schulische Einrichtungen.

Die Finanzverwaltung wollte den Vorsteuerabzug versagen, weil die Gemeinde im Ergebnis selbst die Gebäude steuerfrei vermietete. Sie habe nicht als Unternehmerin gehandelt und dürfe daher den Vorsteuerabzug aus den Baukosten nicht geltend machen, auch nicht zu einem Teil.

Die Ansicht der Finanzverwaltung wurde vom erstinstanzlichen niederländischen Gericht bestätigt. Das Berufungsgericht legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor; es sah das Vorgehen der Gemeinde nicht als rechtsmissbräuchlich an und fragte, ob die Gemeinde teilweise oder vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass die Gemeinde das Recht zum vollen Vorsteuerabzug habe. Das Gericht betont immer wieder (vgl. z.B. EuGH, 06.02.2014 – C-424/12), dass das Ziel des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems der EU sei, die Neutralität der Steuer für die Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Die Unternehmer sollen mit der Umsatzsteuer nicht belastet werden. Deswegen sei das Recht zum Vorsteuerabzug ein tragendes Element des Systems. Dieses Recht dürfe nicht in einem Maße eingeschränkt werden, das über die in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie genannten Voraussetzungen hinausgehe.

Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sah das Gericht in dem vorliegenden Fall als erfüllt an. Die Gemeinde habe das Gebäude entgeltlich weitergeliefert und könne daher aus dem Eingangsumsatz den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies sei unabhängig davon, dass der Verkaufspreis nicht kostendeckend war und dass die Gebäude nur teilweise entgeltlich weitervermietet wurden.

Die Wertungen des Gerichts sind über den Einzelfall hinaus bedeutsam:

- 1. Trotz einer teilweise unentgeltlichen oder umsatzsteuerbefreiten Leistung kann ein Recht zum vollen Vorsteuerabzug bestehen.*
- 2. Der vereinbarte Preis ist steuerlich auch dann anzuerkennen, wenn er nicht kostendeckend ist.*

Für unternehmerisches Handeln ist gemäß dem EuGH keine Gewinnerzielungsabsicht und keine Kostendeckungsabsicht erforderlich. Ein unentgeltlicher Vorgang, der nicht dem Umsatzsteuerrecht unterliegt, liegt erst vor, wenn ein Entgelt „nur symbolisch“ ist. Eine Entscheidung über einen Fall, in dem einer nur symbolisches Entgelt vereinbart wurde, liegt noch nicht vor. Bisher ist also keine „Untergrenze“ bekannt. Möglicherweise wird diese Frage in dem beim Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahren – XI R 12/15 – über das erstinstanzliche Urteil des Finanzgerichts Stuttgart vom 13.03.2015 – 9 K 2732/13 erörtert.

Anders als in den Niederlanden ist in Deutschland die Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 5 UStG zu prüfen. Diese Vorschrift darf gemäß der MwStSystRL in Einzelstaaten eingeführt werden.

Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auf dieser Grundlage wäre die Übertragung der Gemeinde an die von ihr gegründete Stiftung möglicherweise auf Grundlage der Selbstkosten zu besteuern gewesen. Diese Regelung betrifft nur Personen, die im Sinne des § 10 Abs. 5 UStG nahestehend sind. Das kommt hier in Betracht, weil die Stiftung von der Gemeinde gegründet worden ist. Die Regelung greift aber nicht, wenn eine nahestehende Person nicht beteiligt ist.

Auch im Allgemeinen bietet sich diese Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs als Argumentationsmittel an, falls die Finanzverwaltung umsatzsteuerliche Entgelte wegen vermeintlich zu geringer Höhe nicht anerkennen will oder wegen eines rein symbolischen Entgelts einen Umsatz verneint, wo er aus Unternehmersicht vorliegen soll.

Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die die Stellung der Unternehmer durchaus stärkt, bietet es sich an, die umsatzsteuerliche Gestaltung der Geschäftsabläufe nicht nur im Hinblick auf Risiken regelmäßig zu überprüfen, sondern auch im Hinblick auf Chancen, die sich insbesondere aus dem Vorsteuerabzug oder der Gestaltung der Preise ergeben. Wir stehen Ihnen sowohl bei der Gestaltung als auch bei der Durchsetzung Ihrer Rechte gern zur Seite.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

Zur Vertiefung: EuGH, 22.06.2016 – C-267/15, Gemeinde Woerden

---